

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

42. Verordnung vom 03.08.1836 publ. 06.08.1836

sten in den Fällen, wo solche den Gegnern der Fonds zur Last fallen, von diesen beifordern können.

Etwaige Anfragen der Aemter, Gerichte oder Sporteln-Rendanten in Betreff solcher Kosten sind unverzüglich von den Verwaltern der gedachten Fonds zu beantworten.

42) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steuern vom 3. August, publ. den 6. Aug. 1836.

Die Errichtung einer Direction der indirecten Steuern betr.

Unter Bezugnahme auf die wegen der Vertheilung der Erhebungsämter (Steuerämter), für die Eingangs- Durchgangs- und Ausgangssteuern und die Steuer vom inländischen Branntwein und hinsichtlich deren Controle erlassenen Bekanntmachungen vom 18. und 31. v. M. wird hiedurch ferner zur öffentlichen Kunde gebracht, daß für die Verwaltung dieser Steuern eine Behörde unter der Bezeichnung

Direction der indirecten Steuern errichtet ist.

Dieser Behörde ist das für die Erhebung und Controle der gedachten Steuern angestellte Personal dienstlich untergeben. Sie ist selbst dagegen der Cammer, Departement der indirecten Steuern, untergeordnet und ihre Competenz